

S1 14 172

**URTEIL VOM 12. JUNI 2015**

**Kantonsgericht Wallis  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung**

Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident; Eve-Marie Dayer-Schmid und Thomas Brunner, Kantonsrichter; Renata Kreuzer, Gerichtsschreiberin

**in Sachen**

X\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt M\_\_\_\_\_

**gegen**

**CAISSE AVS Y\_\_\_\_\_**, Beschwerdegegnerin

(Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen / Erlass)

Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Ausgleichskasse vom 27. Juni 2014

## Verfahren und Sachverhalt

### A.

Der am xxx 1942 geborene und in A\_\_\_\_\_ wohnhafte X\_\_\_\_\_ meldete sich am 14. August 2007 (Eingangsdatum) bei der Caisse AVS Y\_\_\_\_\_ für eine Altersrente an. Im Anmeldeformular gab der Versicherte als Zivilstand „verheiratet mit B\_\_\_\_\_ - diese geb. am xxx 1954 und wohnhaft in C\_\_\_\_\_ - seit 14. Dezember 1972“ sowie „getrennt seit August 2001“ an. Der Anmeldung legte er ein Schreiben des Bezirksgerichts D\_\_\_\_\_ vom 27. Juli 2007 bei, in welchem unter Bezugnahme auf das hängige Verfahren „Z1 2007 36 B\_\_\_\_\_ und X\_\_\_\_\_“ festgehalten wurde, dass der Richter die Parteien zuvor getrennt und gemeinsam angehört habe und beide Parteien ihm erklärt hätten, dass ihr Scheidungsbegehren und die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen auf freiem Willen und reichlicher Überlegung beruhten, worauf der Richter verfügte, den Parteien laufe seit der heutigen Anhörung eine Bedenkzeit von zwei Monaten, nach deren Ablauf, d.h. also frühestens am 28. September 2007, sie eine schriftliche, datierte und persönlich unterzeichnete Erklärung einreichen könnten, womit sie ihren Scheidungswillen und ihre Ehescheidungskonvention bestätigten. Die Ehe wurde schliesslich am 2. Oktober 2007 rechtskräftig geschieden. Der Versicherte machte der Caisse AVS Y\_\_\_\_\_ hiervon keine Mitteilung.

Mit Verfügung vom 1. November 2007 sprach die Caisse AVS Y\_\_\_\_\_ dem Versicherten mit Wirkung ab dem gleichen Datum gestützt auf ein durchschnittliches jährliches Einkommen von Fr. 71'604.-- und Erziehungsgutschriften von 12,5 Jahren eine ordentliche einfache Altersrente von monatlich Fr. 2'104.-- zu.

### B.

Am 3. Juli 2013 teilte die Zivilstandsbeamtin von D\_\_\_\_\_ der Caisse AVS Y\_\_\_\_\_ auf deren aufgrund einer Intervention des BSV erfolgten Anfrage hin mit, der Versicherte sei seit dem 2. Oktober 2007 geschieden. Die Caisse AVS Y\_\_\_\_\_ nahm gestützt darauf wegen der Scheidung eine Neuberechnung der monatlichen ordentlichen AHV-Renten vor, welche infolge des Splittings der Einkommen während den Ehejahren tiefer zu stehen kamen. Mit Verfügung vom 15. Oktober 2013 verlangte sie vom Versicherten die Rückerstattung der von Juni 2008 bis Oktober 2013 zu viel bezogenen Fr. 21'508.-- an Rentenleistungen.

Dagegen erhob der Versicherte am 6. November 2013 Einsprache. Er beantragte, es sei auf die Rückforderung des zu viel bezahlten Teils zu verzichten, da er sich keines Verschuldens bewusst sei und die Rückzahlung ihn in allergrösste Probleme bringen würde. Weiter fragte er nach der gesetzlichen Grundlage für den Vorwurf, dass er seine Informationspflichten verletzt habe. Gemäss seinem Kenntnisstand erfolge bei Scheidung eine automatische Meldung vom Gericht an das Zivilstandsamt und dieses hätte diese Mitteilung vom Amtes wegen an die Ausgleichskasse weiterleiten müssen.

Mit Entscheid vom 27. Juni 2014 wies die Caisse AVS Y\_\_\_\_\_ die Einsprache ab. Sie führte aus, die AHV-Rente sei unter Berücksichtigung der Trennung und in Unkenntnis der Scheidung berechnet und ausbezahlt worden. Der Versicherte habe es versäumt, ihr die erfolgte Scheidung mitzuteilen, und dadurch seine Meldepflicht nach Art. 31 ATSG verletzt. Gestützt auf Art. 25 ATSG fordere sie die unrechtmässig bezogenen Leistungen der vergangenen fünf Jahre zurück. Ein Erlass der Rückzahlung komme nicht in Frage, weil der Versicherte seine Meldepflicht verletzt und damit nicht in gutem Glauben gehandelt habe.

### **C.**

Am 18. August 2014 reichte der Versicherte beim Kantonsgericht eine Beschwerde ein mit nachfolgenden Rechtsbegehren:

Primärbegehren:

1. Der vorliegenden Beschwerde ist unverzüglich die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.
2. Die sozialversicherungsrechtliche Beschwerde wird gutgeheissen und der Rückerstattungsentscheid der Y\_\_\_\_\_ vom 27. Juni 2014 wird aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Rückforderungsanspruch in der Höhe von CHF 21'508.-- infolge Verwirkung nicht (mehr) besteht.

Sekundärbegehren:

3. Die sozialversicherungsrechtliche Beschwerde wird gutgeheissen und der Rückerstattungsentscheid der Y\_\_\_\_\_ vom 27. Juni 2014 wird aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Rückforderungsanspruch in der Höhe von CHF 21'508.-- zu erlassen ist.

Tertiärbegehren:

4. Die sozialversicherungsrechtliche Beschwerde wird gutgeheissen und der Rückerstattungsentscheid der Y\_\_\_\_\_ vom 27. Juni 2014 wird aufgehoben und mit verbindlichen Anweisungen gemäss den Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

In jedem Fall:

5. Die Kosten von Verfahren und Entscheid trägt die Beschwerdegegnerin.
6. Der Beschwerdeführerin ist eine angemessene Parteientschädigung gemäss GTar zu bezahlen.

Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, er habe mit der Zustellung des Schreibens des Bezirksgerichts vom 27. Juli 2007 die Ausgleichskasse über die anstehende Scheidung informiert, womit sie von Beginn an davon Kenntnis gehabt habe, weshalb die Rückerstattungsforderung verwirkt sei. Auch habe er keine Meldepflichten verletzt, zumindest stelle die Nichtzustellung des Scheidungsurteils höchstens eine leichte Fahrlässigkeit dar, so dass sein guter Glaube zu bejahen und ihm aufgrund der mit der Rückzahlung verbundenen grossen Härte diese zu erlassen sei.

In ihrer Antwort vom 18. September 2014 hielt die Ausgleichskasse an ihrem bisherigen Standpunkt fest und sie beantragte die Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer replizierte am 17. Oktober 2014. Die Beschwerdegegnerin hielt in ihrer Duplik vom 5. November 2014 ihren Rechtsstandpunkt und ihre Rechtsbegehren aufrecht.

Mit Entscheid vom 13. November 2014 (S3 14 67) gewährte das Kantonsgericht der Beschwerde insoweit aufschiebende Wirkung, als dass es die Ausgleichskasse anwies, dem Beschwerdeführer die monatliche ordentliche AHV-Rente ohne Abzug für die Rückzahlung unrechtmässig bezogener Beiträge auszurichten.

## **Erwägungen**

### **1.**

Gemäss Art. 56 Abs. 1 ATSG kann gegen Einspracheentscheide innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde bei einem vom Kanton bestellten Versicherungsgericht eingereicht werden (Art. 57 ATSG und Art. 60 ATSG). Zuständig ist laut Art. 58 Abs. 1 ATSG das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person oder der Beschwerde führende Dritte zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat. X\_\_\_\_\_ wohnt in A\_\_\_\_\_, weshalb die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts für die Behandlung seiner Beschwerde zuständig ist. Der Beschwerdeführer ist durch den Einspracheentscheid berührt (Art. 59 ATSG) und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist demzufolge einzutreten (Art. 60 ATSG).

## 2.

**2.1** Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt (Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVG). Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Bei fortbestehender Ehe erfolgt dieses sog. Splitting erst dann, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind; bei Auflösung der Ehe durch Scheidung erfolgt diese Einkommensteilung bereits auf diesen Zeitpunkt hin (Art. 29<sup>quinquies</sup> Abs. 3 lit. a und c AHVG; Art. 50b AHVV). Diese Vorschriften über die Berechnung der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung stellen zwingendes Recht dar (BGE 131 V 1 E. 1.1).

Im Sinne der dargelegten gesetzlichen Regelung wird das eheliche Einkommen für die Berechnung der Altersrente einer geschiedenen Person stets gesplittet. Weil der Beschwerdeführer bei Entstehung seines Altersrentenanspruchs bereits rechtskräftig geschieden war, hätte die Ausgleichskasse ihrer Rentenberechnung daher nur die Hälfte des von den vormaligen Eheleuten während ihrer Ehe erzielten Erwerbseinkommens zu Grunde legen dürfen. Indem sie dem Ehemann sein gesamtes Einkommen gutgeschrieben hat, wurde für diesen eine zu hohe Rente ermittelt und ausbezahlt. Dieser bezog demnach unrechtmässig Leistungen. Zu Recht nicht strittig ist, dass dieser Differenzbetrag für die fünf Jahre vor Verfügungserlass Fr. 21'508.-- beträgt.

**2.2** Nicht gefolgt werden kann dem Beschwerdeführer, wenn er aus Art. 50c AHVV ableitet, das Einkommenssplitting für die Berechnung der Rente erfolge nur auf Verlangen der geschiedenen Eheleute. Wird eine Ehe durch Scheidung aufgelöst, so können die Ehegatten zwar gemeinsam oder jeder für sich die vorzeitige Vornahme der Einkommensteilung verlangen (Art. 50c AHVV). Diese Bestimmung räumt rechtskräftig geschiedenen Personen indessen lediglich das Recht ein, schon vor Eintritt des Versicherungsfalles zu verlangen, dass die während der Kalenderjahre der Ehe erzielten Einkommen je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet und auf ihrem jeweiligen IK (Individuelles Konto) gutgeschrieben werden. Die Eheleute, welche in die Abklärungen miteinbezogen werden, erhalten anschliessend eine Kontenübersicht, womit sie in Bezug auf die Dauer der Ehe frühzeitig über ihre persönliche Altersvorsorgesituation informiert sind (vgl. das Kreisschreiben über das Splitting bei Scheidung [KSS]). Diese Einkommensteilung wird von Amtes wegen eingeleitet, wenn ein Ehegatte bereits eine Rente bezieht (Art. 50g AHVV).

### 3.

Weil die Ausgleichskasse bei Festsetzung der Altersrente nicht über die inzwischen erfolgte Scheidung informiert war und die entsprechende Bestätigung erst nachträglich erhalten hat, ist ein Revisions-, allenfalls ein Wiederewägungsgrund gegeben (vgl. Art. 53 ATSG). Gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG hat der Beschwerdeführer daher die Fr. 21'508.-- als unrechtmässig bezogene Leistungen, die letztlich ohne Rechtsgrund ausgerichtet wurden, grundsätzlich unabhängig von einer Informations- oder Meldepflichtverletzung zurückzuerstatten (BGE 140 V 521 E. 3). Der Beschwerdeführer bringt dagegen zwei Einwände vor, nämlich einerseits, dass der Rückforderungsanspruch verwirkt sei und andererseits, dass er die Leistungen in gutem Glauben empfangen habe und dass eine grosse Härte vorliege.

**3.1** Laut Art. 25 Abs. 2 erster Satz ATSG erlischt der Rückforderungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Bei den genannten Fristen handelt es sich um Verwirkungsfristen (BGE 140 V 521 E. 2.1; 139 V 1 E. 3.1; 139 V 6 E. 2; 138 V 74 E. 4.1 mit Hinweisen).

Unter der Wendung "nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat", ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem die Verwaltung bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen, oder mit andern Worten, in welchem sich der Versicherungsträger hätte Rechenschaft geben müssen über Grundsatz, Ausmass und Adressat des Rückforderungsanspruchs. Ist für die Leistungsfestsetzung (oder die Rückforderung) das Zusammenwirken mehrerer mit der Durchführung der Versicherung betrauter Behörden notwendig, genügt es für den Beginn des Fristenlaufs, dass die nach der Rechtsprechung erforderliche Kenntnis bei einer der zuständigen Verwaltungsstellen vorhanden ist (BGE 140 V 521 E. 2.1; 139 V 6 E. 4.1; Ulrich Meyer, Die Rückerstattung von Sozialversicherungsleistungen, in: Ausgewählte Schriften, Thomas Gächter [Hrsg.], 2013, S. 141 ff., 147 f.).

Vorliegend hat der Beschwerdeführer in seiner Anmeldung seinen Zivilstand korrekt mit ‚verheiratet bzw. (faktisch) getrennt‘ angegeben. Die Beschwerdegegnerin hat die Höhe der Rente gestützt darauf korrekt berechnet. Der Anmeldung legte der Beschwerdeführer die erwähnte Verfügung des Bezirksgerichtes bei, aus welcher hervorging, dass ein Scheidungsverfahren hängig und bereits weit fortgeschritten war. Geschieden war er damals aber noch nicht. Aus besagtem Schreiben ergab sich denn auch, dass es

eines weiteren Zutuns beider Eheleute bedurfte, um die Scheidung zu erwirken und den Inhalt der Scheidungskonvention zu bestätigen. Die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers kritisierte Bedenkfrist nach damaligem Scheidungsrecht liess einen Verzicht auf die Scheidung oder gar eine Versöhnung oder einen Rückzug der Zustimmung zur Scheidungskonvention trotz den in der Beschwerde erhobenen Ausführungen als Möglichkeit offen. Dass die Eheleute in der Folge ihren gegenüber dem Bezirksrichter mündlich geäusserten Scheidungswillen schriftlich bestätigten und damit die Scheidung herbeiführten, davon wurde die Ausgleichskasse ebenso wie über das effektive Datum der Scheidung nicht in Kenntnis gesetzt. Ohne diese Kenntnis wurde die einjährige Frist von Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG nicht in Gang gesetzt, womit sie auch nicht abgelaufen ist; der Rückforderungsanspruch der Ausgleichskasse ist demzufolge nicht verwirkt. Die Ausgleichskasse war aufgrund der dargelegten gesetzlichen Regelung mit Bedenkfrist und der Informationspflichten, welche grundsätzlich der versicherten Person obliegen (vgl. nachstehende E. 3.2.1), nicht verpflichtet, eigene Abklärungen zu treffen und Nachforschungen anzustellen. Das Zivilstandsamt seinerseits ist nicht mit der Durchführung der AHV betraut. Nach Art. 63 Abs. 1 lit. b und c AHVG obliegt die Festsetzung und die Auszahlung der AHV-Renten (und somit auch die Rückforderung unrechtmässig bezogener Renten) nämlich allein den Ausgleichskassen. Die Beschwerdegegnerin muss sich daher das Wissen des Zivilstandsamtes nicht anrechnen lassen, weshalb die gerichtliche Meldung der Scheidung an diese Stelle nicht genügte, um die strittige Verwirkungsfrist auszulösen. Überdies ist dem Zivilstandsregister gegenüber Sozialversicherungsträgern rechtsprechungsgemäss keine (mit dem Handelsregister vergleichbare) Publizitätswirkung beizumessen (BGE 139 V 6 E. 5.1; SVR 2002 IV Nr. 2 S. 5, I 678/00 E. 3b).

**3.2** Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG). Dabei wird die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen (Art. 4 Abs. 1 ATSV).

**3.2.1** Der gute Glaube ist zu vermuten (Art. 3 Abs. 1 ZGB; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A. 2009, N. 33 zu Art. 25 ATSG; Meyer, a.a.O., 2013, S. 141 ff., 149). Er ist als Erlassvoraussetzung nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Der Leistungsempfänger darf sich vielmehr nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der gute Glaube entfällt somit einerseits von vornherein, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den

guten Glauben berufen, wenn ihr fehlerhaftes Verhalten nur leicht fahrlässig war (BGE 112 V 97 E. 2c). Wie in anderen Bereichen beurteilt sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen in ihrer Subjektivität Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden darf (BGE 138 V 218 E. 4; SVR 2008 AHV Nr. 13 S. 41, 9C\_14/2007 E. 4.1 mit Hinweis).

Rechtsprechungsgemäss ist zu unterscheiden zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann und ob er bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen. Das Unrechtsbewusstsein gehört zum inneren Tatbestand und ist daher Tatfrage. Demgegenüber handelt es sich bei der gebotenen Aufmerksamkeit um eine Rechtsfrage, soweit es darum geht, festzustellen, ob sich jemand angesichts der jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse auf den guten Glauben berufen kann (vgl. BGE 122 V 221 E. 3; SVR 2010 AIV Nr. 2 S. 3, 8C\_269/2009 E. 4.2; Urteile SVR 2008 AHV Nr. 13 E. 4.2, 2007 EL Nr. 8 E. 2.2 und 2007 IV Nr. 13 E. 3.2).

Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich und unter Wahrheitspflicht (Kieser, a.a.O., N. 25 zu Art. 28 ATSG) alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind (Art. 28 Abs. 2 ATSG). Der Anspruch auf eine Rente wird geltend gemacht durch Einreichen des vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten Anmeldeformulars bei der zuständigen Ausgleichskasse (Art. 29 Abs. 2 ATSG; Art. 67 Abs. 1 AHVV). Das Anmeldeformular hat alle Angaben zu enthalten, die für die Bemessung der Rente notwendig sind (Art. 68 Abs. 1 AHVV). Bei jeder wesentlichen Änderung der persönlichen Verhältnisse hat der Leistungsberechtigte der Ausgleichskasse Meldung zu erstatten (Art. 70<sup>bis</sup> [„Meldepflicht“] Abs. 1 AHVV). Gleichermassen verpflichtet Art. 31 [„Meldung bei veränderten Verhältnissen“] Abs. 1 ATSG den Bezüger, jede wesentliche Änderung in den für die Leistung massgebenden Verhältnissen dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden. Die versicherte Person ist also verpflichtet, einerseits bei der Geltendmachung einer Leistung der Ausgleichskasse wahrheitsgetreu alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und andererseits, dieser nach Zusprache bzw. Ausrichtung der Dauerleistung sämtliche relevanten Änderungen der Verhältnisse umgehend mitzuteilen.

In seiner Anmeldung hat der Beschwerdeführer seinen Zivilstand wahrheitsgetreu angegeben; auch hat er in korrekter Weise darauf aufmerksam gemacht, dass er schon

seit Jahren von seiner Ehefrau getrennt lebt und dass das Scheidungsverfahren läuft. Die Scheidung wurde alsdann nach Einreichung des Anmeldeformulars, aber noch vor der Zusprache bzw. erstmaligen Ausrichtung der Altersrente ausgesprochen. Den Erlass des Scheidungsurteils hat der Beschwerdeführer der Ausgleichskasse nicht zur Kenntnis gebracht. Soweit eine solche wesentliche Änderung indessen vor der Leistungszusprache eintritt, liegt gemäss BGE 122 V 19 E. 3d keine Meldepflichtverletzung vor (gl.M. Kieser, a.a.O., N. 9 zu Art. 31 ATSG). Das mag bei einer allein nach dem Wortlaut orientierten Interpretation von Art. 31 Abs. 1 ATSG und Art. 70<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVV zutreffend erscheinen, da diese Bestimmungen die Meldepflicht bei Änderungen während des Bezugs von Dauerleistungen regeln. Bei einer teleologischen oder gesamtgesellschaftlichen Auslegung des Gesetzes wäre eine andere Sichtweise jedoch sehr wohl vertretbar (Art. 1 Abs. 1 ZGB). Nicht geprüft hat das Bundesgericht in der erwähnten Entscheidung, ob der Leistungsansprecher eine solche Veränderung zwischen Anmeldung und Rentenverfügung aufgrund seiner Auskunftspflichtung - heute Art. 28 Abs. 2 ATSG - hätte mitteilen müssen.

Soweit man BGE 122 V 19 dahingehend versteht, dass die Unterlassung einer Mitteilung von Änderungen, welche zwischen Leistungsanmeldung und Leistungszusprache erfolgt sind, keine Pflichtverletzung des Leistungsansprechers beinhaltet, wäre in casu der gute Glaube des Beschwerdeführers ohne weiteres zu bejahen. Das Kantonsgericht ist allerdings der Ansicht, dass eine versicherte Person solche Änderungen nach dem Sinn und Zweck (vgl. Art. 1 ZGB) der gesetzlichen Auskunfts- und Meldepflichten der Ausgleichskasse von sich aus umgehend mitzuteilen hat. Die Versicherten sind nämlich dafür verantwortlich, dass die Ausgleichskasse zum Zeitpunkt ihres Entscheids betreffend Leistungsansprüche über alle notwendigen und auch zutreffenden Angaben verfügen; haben sich hierbei nach Einreichung der Anmeldung Änderungen ergeben, welche der Versicherte, nicht aber die Kasse kennt, so hat jener diese nach Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB) und als Teil seiner Auskunftspflicht (eventuell in analoger Anwendung der Meldepflicht) umgehend und von sich aus darüber zu informieren. Indem der Beschwerdeführer dies vorliegend versäumt hat, hat er seine Auskunftspflicht verletzt. Arglist kann ihm jedoch nicht vorgeworfen werden, hat er doch mit der Anmeldung das pendente Scheidungsverfahren aktendkundig gemacht. Aufgrund dieser Mitteilung und da aus der Verfügung, in welcher sogar von einem geteilten Einkommen die Rede ist, das unterlassene Splitting bzw. die zu hohe Rente zumindest für einen Laien nicht ersichtlich ist, ist ihm das fehlende Unrechtsbewusstsein ebenfalls zuzubilligen, zumal der gute Glaube laut Art. 3 Abs. 1 ZGB zu vermuten ist. Schliesslich darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Bedenkfrist in aller Regel eine reine Formalität

bildete, sie wurde vom Gesetzgeber später denn auch gestrichen, so dass aus Sicht der Prozessparteien mit ihrer Anhörung durch den Richter, bei welcher sie ihren freien Scheidungswillen und den Inhalt der Scheidungskonvention bestätigten, die Scheidung an sich „gelaufen“ war. Unter diesen besonderen Umständen ist es bis zu einem gewissen Mass - nach einem objektiven wie auch subjektiven Massstab - nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer nach Zustellung der mehrmals erwähnten gerichtlichen Verfügung das kurz darauf ergangene Scheidungsurteil nicht mehr nachgereicht hat. Es liegt damit seitens des Beschwerdeführers insgesamt eine bloss leichte Fahrlässigkeit vor.

**3.2.2** Eine grosse Härte im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ATSG liegt vor, wenn die vom Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) anerkannten Ausgaben und die zusätzlichen Ausgaben nach Abs. 4 die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 5 Abs. 1 ATSV). In Abweichung zu den Bestimmungen des ELG sind im Sinne einer einheitlichen - und grosszügigeren - Bemessungsregel die anerkannten Ausgaben nach Art. 5 Abs. 2 und 3 ATSV zu berücksichtigen (WEL Rz. 4653.01; Locher/Gächter, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 4. A. 2014, § 43 N. 21 [S. 316]), d.h. bei zu Hause lebenden Personen werden als Mietzins der jeweilige Höchstbetrag nach Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG und bei allen Personen als Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung die höchste Prämie für die jeweilige Personenkategorie nach der jeweils gültigen Verordnung des EDI über die kantonalen und regionalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen angerechnet (Art. 5 Abs. 2 lit. a und c ATSV). Als zusätzliche Ausgabe werden bei Alleinstehenden 8000 Franken angerechnet (Art. 5 Abs. 4 lit. a ATSV). Massgebend für die Beurteilung, ob eine grosse Härte vorliegt, ist der Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist (Art. 4 Abs. 2 ATSV).

Für 2015 betragen die bundesrätlichen Ansätze für die Berechnung der grossen Härte: Fr. 19'290.-- bei Alleinstehenden für den allgemeinen Lebensbedarf, Fr. 13'200.-- für Mietausgaben und Fr. 6'408.-- für die Krankenkassenprämie, wobei der Ansatz für das Oberwallis Fr. 4'056.-- beträgt. Zuzüglich der Fr. 8'000.-- als zusätzliche Ausgabe für Alleinstehende, ergibt dies auf der Ausgabenseite ein Total von Fr. 46'898.-- bzw. von Fr. 44'546.-- bei Berücksichtigung des tieferen Oberwalliser Ansatzes für die Krankenkassenprämie, was in jedem Falle weit über den nach ELG anrechenbaren Jahreseinnahmen des Beschwerdeführers liegt (vgl. EL-Verfügungen in den Akten der Be-

schwerdegegnerin). Die Rückzahlung wäre für den Beschwerdeführer demzufolge laut Gesetz mit einer grossen Härte verbunden.

**3.3** Demnach hat der Beschwerdeführer zwar unrechtmässige Leistungen bezogen, für die er grundsätzlich rückerstattungspflichtig ist. Indessen sind vorliegend die Voraussetzungen von Art. 25 Abs. 1 ATSG erfüllt, wonach ihm die Rückerstattung ausnahmsweise erlassen werden kann. Die Beschwerde ist somit im Sinne des Sekundärbegehrens gutzuheissen.

#### **4.**

Das Verfahren ist nach dem Grundsatz von Art. 61 lit. a ATSG kostenlos.

Ausgangsgemäss hat der obsiegende Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese wird vom Versicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Bei Verfahren vor der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts wird das Pauschalhonorar festgesetzt auf 550 bis 11'000 Franken (Art. 40 Abs. 1 GTar).

Vorliegend sah sich der Beschwerdeführer mit einer mit Rücksicht auf seine finanzielle Lage nicht unbedeutenden Rückforderung konfrontiert. Sein Rechtsvertreter hat in der Beschwerde den Standpunkt des Beschwerdeführers umfassend dargetan und die rechtlichen Fragen einlässlich abgehandelt, was zur Wahrung der Interessen seines Mandanten angezeigt war, selbst wenn das Kantonsgericht ihm nicht in allen Punkten gefolgt ist. Auf die kurze Beschwerdeantwort der Ausgleichskasse hat der Beschwerdeführer seinerseits kurz repliziert. Nebst den Hauptbegehren stellte er ein Gesuch um aufschiebende Wirkung, welchem das Kantonsgericht in Bezug auf den von der Beschwerdegegnerin vorgenommenen Abzug für die Rückzahlung unrechtmässig bezogener Beträge stattgab. Unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Schwierigkeit des Verfahrens sowie des für eine gehörige Vertretung angezeigten Aufwands erachtet das Kantonsgericht eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'800.-- (Auslagen und MwSt. inkl.) für angemessen.

**Das Kantonsgericht erkennt**

1. Die Beschwerde wird im Sinne des Sekundärbegehrens gutgeheissen, der Einspracheentscheid der Caisse AVS Y\_\_\_\_\_ vom 27. Juni 2014 aufgehoben und X\_\_\_\_\_ die Rückerstattung der unrechtmässig bezogenen Leistungen von Fr. 21'508.-- erlassen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Die Caisse AVS Y\_\_\_\_\_ bezahlt X\_\_\_\_\_ eine Parteientschädigung von Fr. 1'800.--.

Sitten, 12. Juni 2015